

Statuten diabetesregionbasel

Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „diabetesregionbasel“ besteht ein privatrechtlicher, gemeinnütziger Verein gemäss diesen Statuten und Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und bezweckt die Verbesserung der Lage der in der Schweiz und in der Region Basel lebenden Diabetes-Betroffenen im Sinne der internationalen Diabetes-Föderation, insbesondere die geeignete Information und Instruktion, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und deren Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, wie auch die Früherfassung des Diabetes und die Unterstützung der Forschung wissenschaftlicher und sozialer Probleme der Krankheit. Er unterstützt Ferienlager für Kinder mit Diabetes. Der Verein vertritt als Fach- und Patientenorganisation die Anliegen der Diabetikerinnen und Diabetiker aus einer interdisziplinären Optik gegenüber den Anspruchsgruppen insbesondere aus Politik, Industrie und Wissenschaft.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Orte der Geschäftsstelle.

Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Institutionen ohne Rücksicht auf Kantons- oder Landesgrenzen aufgenommen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 6

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden und bedarf keiner Begründung. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Artikel 7

Einzel- wie auch Kollektivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Organisation

Artikel 8

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ärztekommision
- d) Revisionsstelle
- e) Geschäfts-und Beratungsstelle

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, innert den ersten 6 Monaten des Jahres zusammen. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage im voraus zu erfolgen. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Anwesenden werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er setzt die strategischen Entscheide zur Geschäftsführung um und überwacht die Gesamtstrategie. Er legt das Budget fest und bestimmt die jährlichen Zielsetzungen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Von Amtes wegen gehört ihm der Präsident oder die Präsidentin der Ärztekommision an. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien. Die Unterschriftenregelung ist in einem speziellen Reglement geregelt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Die Zusammenarbeit des Vorstandes entspricht den Richtlinien der ZEWO.

Artikel 11

Die Ärztekommision besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche Inhaber des eidg. Ärztediploms oder im Besitze einer Bewilligung zur Praxisausübung innerhalb der Schweiz sein müssen und der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) angehören. Die Ärztekommision berät den Vorstand bei der Behandlung medizinischer Fragen. Die Ärztekommision konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden auf Antrag der Ärztekommision vom Vorstand gewählt. Der Präsident des Vereins diabetesregionbasel ist von Amtes wegen Mitglied der Ärztekommision. Die Kommission ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischer Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

Artikel 12

Eine unabhängige Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Über ihren Befund erstattet sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Als Revisionsstelle können eine fachlich ausgewiesene, natürliche Person oder eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Die Revision wird gemäss den Anforderungen an die Revision der ZEWO durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 21- Richtlinien-

Art. 12 a Geschäfts- und Beratungsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geführt. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und ist dem Präsidenten unterstellt. Sie leitet die Geschäfts- und Beratungsstelle operativ. Aufgaben und Kompetenzen sind im vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft geregelt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und betreut die Kommissionen.

Finanzielles

Artikel 13

Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus den Dienstleistungen und dem Materialverkauf
- c) Spenden und Legate
- d) Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder der öffentlichen Hand
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Übrige Einnahmen

Artikel 14

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag kann maximal Fr. 80.- betragen. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils nach der Mitgliederversammlung fällig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder können diese Auflösung beschliessen.

Artikel 16

Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Das Vermögen soll möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszweckes Verwendung finden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Statuten wurden am 25.6.2016 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 16.06.2004, 10.5.1979, 20.5.1976, 21.7.1973 und 27.6.1958

Im Namen der Mitgliederversammlung
Mai 2016

Prof. Dr. Peter Erb, Präsident

Priska Giger, Geschäftsleiterin